

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

cv cryptovision GmbH

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der cv cryptovision GmbH (nachfolgend „cryptovision“). Sie finden gleichermaßen Anwendung auf Kauf-, Werk-, Dienstleistungs-, Dienst- und ähnliche Verträge.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt cryptovision nicht an, es sei denn, cryptovision hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn cryptovision in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, Individualvereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Angebot, Vertragsschluss

An das Angebot hält sich cryptovision zwei Wochen (soweit nicht abweichend in dem Angebot bestimmt) nach Angebotsdatum gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, das Angebot innerhalb einer Frist von 2 Wochen (oder einer in dem Angebot bestimmten anderen Frist) durch schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen. Abweichungen von dem Angebot bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung von cryptovision.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in dem Angebot angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Lieferung frei Bestimmungsort (Incoterms 2010 © „DAP“ Bestimmungsort) sowie die Verpackung und die gesetzliche Mehrwertsteuer mit enthalten, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von cryptovision zurückzunehmen.
- 3.2. Die Zahlungsfrist beträgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 14 Tage mit 3% Skonto auf den Brutto-Betrag oder 60 Tage nach Rechnungserhalt, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung an die Rechnungsanschrift von cryptovision.
- 3.3. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1. Die in dem Angebot angegebene Lieferzeit sowie sonstige Fristen zur Leistungserbringung sind bindend.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, cryptovision unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die bedungene Lieferzeit oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

- 4.3. Im Falle des Lieferverzuges oder wenn der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erbringt, stehen cryptovision die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist cryptovision berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt cryptovision Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, gegenüber cryptovision nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Leistungserbringung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Eigentum

- 5.1 Der Lieferant liefert, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, „frei Haus“ an den in dem Angebot angegebenen Ort. Bei der Lieferung von Sachen gelten die Incoterms © 2010 „DAP“ Bestimmungsort. Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, hat die Lieferung an den Geschäftssitz von cryptovision zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf cryptovision über („DAP“ Incoterms © 2010). Dies gilt auch, wenn im Einzelfall in Abweichung zu Absatz 1 ein Versendungskauf vereinbart wurde (§ 447 BGB). Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese maßgebend für den Gefahrübergang. Auch im Übrigen gelten bei Vereinbarung einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 5.3. Mit der Übergabe erwirbt cryptovision uneingeschränktes Eigentum an der jeweiligen Warenlieferung. Spätestens mit der Zahlung der konkreten Warenlieferung erwirbt cryptovision das Eigentum an dieser und gehen alle Eigentumsanwartschaften auf cryptovision über. Entgegenstehende Eigentumsvorbehaltsklauseln des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.4. Cryptovision ist ferner berechtigt, Eigentumsvorbehaltsware des Lieferanten im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern sowie die gelieferte Ware zu vermischen oder zu verarbeiten.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die gesetzlichen Mängelansprüche (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) stehen cryptovision in vollem Umfang zu. Der Lieferant gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Fehlern behaftet sind. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass er seine Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften erbringt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.2. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant haftet cryptovision in vollem Umfang für jegliche Schäden und Kosten, die cryptovision aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung oder Schlechtleistung des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, und stellt cryptovision von sämtlichen hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich auf erstes Anfordern frei.
- 7.2. Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.
- 7.3. Soweit cryptovision direkt oder über Zwischenhändler an Verbraucher verkauft, wird bei Ansprüchen des Verbrauchers wegen Mängeln, die in den ersten 6 Monaten nach Übergabe geltend

gemacht werden, gegenüber dem Lieferanten vermutet, dass der Mangel des Liefergegenstandes bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorgelegen hat.

8. Exportkontrolle und Zoll

8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, cryptovision schriftlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands seiner Güter zu unterrichten. Hierzu teilt der Lieferant cryptovision spätestens 14 Tage nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten mit, die cryptovision zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR).
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code bzw. Zolltarifnummer) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

8.2. Verletzt der Lieferant seine Pflichten aus § 8.1 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die cryptovision hieraus entstehen, es sei denn, er weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

9. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber cryptovision oder Dritten abzugeben hat, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Elektronische Kommunikation per Email genügt dem Schriftformerfordernis.

10. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

10.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und sonstiger Konventionen.

10.2. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für den Geschäftssitz von cryptovision zuständige Gericht; cryptovision ist jedoch berechtigt, Klage auch an dem für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

10.3. Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommende wirksame Bestimmung ersetzt.